

Vorbericht zur Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan**der Stadt Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2021**

zum Haushaltsplan für das Jahr 2021 (§ 3 KommHV-Kameralistik)

Inhalt

1	Erfordernis der Nachtragshaushaltssatzung.....	3
2	Verwaltungshaushalt.....	4
2.1	Gruppierungsübersicht.....	4
2.2	Aufteilung nach Einzelplänen.....	5
2.3	Einnahmen des Verwaltungshaushaltes	6
2.4	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	6
3	Vermögenshaushalt	8
3.1	Gruppierungsübersicht.....	8
3.2	Aufteilung nach Einzelplänen.....	9
3.3	Einnahmen des Vermögenshaushaltes.....	10
3.4	Ausgaben des Vermögenshaushaltes.....	10

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Epl.	Einzelplan
GO	Gemeindeordnung
Gr.	Gruppierung
i. H. v.	in Höhe von
KommHV-Kameralistik	Kommunalhaushaltsverordnung Kameralistik
StR	Stadtrat
V588/20/2	Nummer der Beschlussvorlage

1 Erfordernis der Nachtragshaushaltssatzung

Mit dieser Nachtragshaushaltssatzung 2021 wird der Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Stadt Ingolstadt (Beschluss vom 14.12.2020) geändert.

Das Erfordernis einer Nachtragshaushaltssatzung folgt den Bestimmungen des Art. 68 Abs. 2 GO. Sofern bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen, ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen (Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO).

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2021 mussten im Dezember kurzfristig Kürzungen über den gesamten Verwaltungshaushalt durchgeführt werden. Im Laufe des Haushaltsjahres zeigte sich, dass bestimmte Ansätze trotz der Konsolidierungsbemühungen innerhalb der Verwaltung nicht ausreichen und oftmals nicht zuletzt aufgrund vertraglicher, rechtlicher oder sonstiger Verpflichtungen eine Erhöhung von Ansätzen im Rahmen des Nachtragshaushaltes erfolgen muss.

Zudem müssen auch für die weiterhin vorherrschende Corona-Pandemie zahlreiche unvorhergesehene Ausgaben in erheblichem Umfang geleistet werden, die im Haushalt 2021 so nicht eingeplant waren und nun im Nachtrag berücksichtigt werden.

Ebenso ist eine Nachtragshaushaltssatzung notwendig, wenn Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und im Stellenplan die entsprechenden Stellen noch nicht enthalten sind (Art. 68 Abs. 2 Nr. 4 GO). Die Planstellenanträge aus der Verwaltung wurden im Vorfeld umfassend in den Gremien vorberaten.

Nähere Informationen zu den neu geschaffenen Stellen können den Beschlussvorlagen

- V608/20 (Gesundheitsregion^{plus} Ingolstadt, - Antrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Stellungnahme der Verwaltung -),
- V746/20 (Opfer des Nationalsozialismus in Ingolstadt Forschung - Dokumentation - Vermittlung, Antrag der Stadtratsfraktion der CSU vom 25.05.2020 zur Errichtung einer Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus, Anträge der Stadtratsfraktion Bündnis 90 DIE GRÜNEN vom 05.06.2020 zur Erinnerung Heute und Morgen - Gedenken an die Ingolstädter Opfer nationalsozialistischer Verfolgung ermöglichen und keine Nennung als Ehrenbürger für ehemalige NSDAP-Funktionäre),
- V0158/21 (Erweiterung und Umbau der Grundschule Unsernherrn; Genehmigung des Gesamtraumprogrammes sowie der Teilraumprogramme für die Erweiterung und Änderung der Sprengelorganisation; Programmgenehmigung),
- V0165/21 (Berufsintegrationsklassen an den Staatlichen Berufsschulen I und II; Fortführung des kooperativen Anteils der verschiedenen Formen der Berufsintegrationsklassen durch die Stadt Ingolstadt als Kooperationspartner),
- V0175/21 (Förderprogramm „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD)“; Projektgenehmigung zur Beschaffung und Einbindung von mobilen IT-Endgeräten für staatliche

und kommunale Lehrkräfte; Projektgenehmigung für die Ausstattung der Verwaltungen an Schulen mit Heimarbeitsplätzen),

- V0191/21 (Neues Sachgebiet „Verwaltungsdigitalisierung und Prozessmanagement“ in der Organisations- und Personalentwicklung – Planstelle Sachgebietsleitung),
- V0201/21 (Zensus 2022 - Stellenplanantrag Erhebungsstellenleitung)

entnommen werden.

Zudem ist eine Änderung der Haushaltssatzung aufgrund der Rückgliederung der Gemeinnützigen Ingolstädter Veranstaltungs GmbH in den städtischen Haushalt als Regiebetriebe mit abweichendem Rechnungswesen sowie einem Hoheitsbereich notwendig.

2 Verwaltungshaushalt

2.1 Gruppierungsübersicht

Verwaltungshaushalt – Einnahmen					
Gr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2021	Veränderung	
		(StR Beschluss V588/20/2) Euro	inkl. Nachtrag (StR Beschluss V0286/21) Euro	Euro	%
0	Steuern, allgemeine Zuweisungen	246.047.900	266.847.900	20.800.000	8,45
1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	195.129.300	213.320.000	18.190.700	9,32
2	Sonstige Finanzeinnahmen	87.260.000	70.733.300	-16.526.700	-18,94
Summe Verwaltungshaushalt		528.437.200	550.901.200	22.464.000	

Verwaltungshaushalt – Ausgaben					
Gr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2021	Veränderung	
		(StR Beschluss V588/20/2) Euro	inkl. Nachtrag (StR Beschluss V0286/21) Euro	Euro	%
4	Personalausgaben	166.233.500	166.785.500	552.000	0,33
5 – 6	Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben	135.119.200	153.124.500	18.005.300	13,33
7	Zuweisungen und Zuschüsse	163.954.600	166.040.800	2.086.200	1,27
8	Sonstige Finanzausgaben	63.129.900	64.950.400	1.820.500	2,88
Summe Verwaltungshaushalt		528.437.200	550.901.200	22.464.000	

2.2 Aufteilung nach Einzelplänen

Epl.	Verwaltungshaushalt – Einnahmen			
	Ansatz 2021 (StR Beschluss V588/20/2) Euro	Ansatz 2021 inkl. Nachtrag (StR Beschluss V0286/21) Euro	Veränderung	
			Euro	%
0	40.369.800	40.369.800	0	0,00
1	5.940.800	5.940.800	0	0,00
2	13.816.200	13.816.200	0	0,00
3	9.076.800	9.894.900	818.100	9,01
4	105.224.500	105.224.500	0	0,00
5	4.474.200	21.743.200	17.269.000	385,97
6	17.805.300	17.805.300	0	0,00
7	3.348.900	3.407.500	58.600	1,75
8	14.858.000	14.903.000	45.000	0,30
9	313.522.700	317.796.000	4.273.300	1,36
Σ	528.437.200	550.901.200	22.464.000	

Epl.	Verwaltungshaushalt – Ausgaben			
	Ansatz 2021 (StR Beschluss V588/20/2) Euro	Ansatz 2021 inkl. Nachtrag (StR Beschluss V0286/21) Euro	Veränderung	
			Euro	%
0	59.934.900	60.778.000	843.100	1,41
1	30.301.700	30.301.700	0	0,00
2	46.797.100	47.173.600	376.500	0,17
3	39.568.600	40.817.400	1.248.800	3,16
4	183.006.900	183.387.900	381.000	0,21
5	33.838.000	50.934.000	17.096.000	50,52
6	45.440.700	45.462.500	21.800	0,05
7	9.800.700	10.020.800	220.100	2,25
8	16.839.700	17.295.900	456.200	2,71
9	62.908.900	64.729.400	1.820.500	2,89
Σ	528.437.200	550.901.200	22.464.000	

2.3 Einnahmen des Verwaltungshaushaltes

Die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes waren im zugrundeliegenden Haushaltsplan mit 528.437.200 Euro veranschlagt. Durch den Nachtragshaushalt erhöht sich der Ansatz auf 550.901.200 Euro und damit um 4,25 %. Im Folgenden werden die wichtigsten Veränderungen dargestellt:

Bei den Gewerbsteuereinnahmen (Gr. 003) war für das Jahr 2021 ein Ansatz von 48,20 Mio. Euro veranschlagt. Aufgrund nun vorliegender Festsetzungen der Finanzämter sowie Vorauszahlungsanpassungen wird mit Mehreinnahmen i. H. v. 20,80 Mio. Euro gerechnet. Der Ansatz der Gewerbsteuereinnahmen steigt damit von den geplanten 48,20 Mio. Euro auf nunmehr 69,00 Mio. Euro.

Bei den Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Gr. 16) wurde im Rahmen der Haushaltsplanung 2021 ein Ansatz von 69,54 Mio. Euro veranschlagt. Für die im Rahmen der Corona-Pandemie einzurichtenden Test- und Impfzentren erhält die Stadt Ingolstadt vom Freistaat Bayern entsprechende Erstattungen. Hier ist von einer vollständigen Kostenerstattung auszugehen. Zudem erhält die Stadt von den Regiebetrieben mit abweichendem Rechnungswesen Erstattungen für Personalkosten. Damit erhöht sich der Ansatz um rd. 18,16 Mio. Euro und steigt damit auf 87,70 Mio. Euro.

Die Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke (Gr. 17) waren mit rd. 46,70 Mio. Euro veranschlagt.

Für die Einrichtung der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion Plus (V608/20) erhält die Stadt Ingolstadt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege eine jährliche Zuwendung von 50 TEuro auf fünf Jahre.

Damit steigt der Ansatz um diesen Betrag auf rd. 46,75 Mio. Euro.

Insbesondere aufgrund der erheblichen Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer und der zu erwartenden Erstattungen des Landes für die im Rahmen der Corona-Pandemie eingerichteten Test- und Impfzentren reduziert sich nun die Zuführung vom Vermögenshaushalt (Gr. 28) auf 44,81 Mio. Euro.

2.4 Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes waren im zugrundeliegenden Haushaltsplan mit 528.437.200 Euro veranschlagt. Durch den Nachtragshaushalt erhöht sich der Ansatz auf 550.901.200 Euro und damit um 4,25 %. Im Folgenden werden die wichtigsten Veränderungen dargestellt:

Bei den Personalausgaben (Gr. 4) wurde in 2021 ein Ansatz von rund 166,23 Mio. Euro gebildet. Aufgrund der Ausweitung des Stellenplans um 19 zusätzliche Planstellen erhöht sich der Ansatz nun auf rund 166,79 Mio. Euro. Nähere Informationen zu den neu geschaffenen Stellen können dem haushaltsrechtlichen Stellenplan entnommen werden. Weitere Details sind in den auf Seite 3 genannten Beschlussvorlagen dargestellt.

Im haushaltswirtschaftlichen Stellenplan werden 0,5 Stellen als volle Stelle dargestellt, so dass sich eine rechnerische Differenz zu den genannten Beschlussvorlagen ergibt.

Der Ansatz bei den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben (Gr. 50 - 66) wurde im Haushaltsplan 2021 mit rd. 82,58 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Ansatz erhöht sich nun auf 100,57 Mio. Euro (Mehrausgaben von 17,99 Mio. Euro). Vor allem im Bereich der Gr. 60 fallen rd. 16,59 Mio. Euro höhere Sachausgaben an, die überwiegend auf die im Rahmen der Corona-Pandemie eingerichteten Impf- und Testzentren zurückzuführen sind. Weiter wurden bei bestimmten Haushaltsstellen die Ansätze wieder erhöht, bei denen im Dezember durch die Pauschalkürzung eine Reduzierung stattfand, obwohl vertragliche und rechtliche Verpflichtungen vorliegen.

Im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse f. lfd. Zwecke (Gr. 70, 71) waren in 2021 Ausgaben i. H. v. 78,13 Mio. Euro eingeplant. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes erhöht sich dieser Ansatz nun um 2,09 Mio. Euro auf rd. 80,22 Mio. Euro. Diese Erhöhung ist zum einen auf die Korrektur bestimmter Haushaltsstellen, die im Rahmen der pauschalen Kürzung im Dezember reduziert wurden zurückzuführen. Zum anderen werden für bestimmte soziale Zuschüsse höhere Ansätze benötigt.

Die Kommunen müssen aus ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage (Gr. 81) abführen. Für die Ermittlung der Höhe der Gewerbesteuerumlage wird das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer durch den gemeindlichen Hebesatz (400 v. H.) geteilt und das Ergebnis mit einem gesetzlich festgelegten Vervielfältiger (2021: 35,0 v. H.) multipliziert.

Der Haushaltsansatz ging von einem Gewerbesteueraufkommen von 48,20 Mio. Euro und einer daraus resultierenden Gewerbesteuerumlage von 4,22 Mio. Euro aus.

Durch die Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen erhöht sich auch der Ansatz für die Gewerbesteuerumlage auf nunmehr 6,04 Mio. Euro (1,82 Mio. Euro).

3 Vermögenshaushalt

3.1 Gruppierungsübersicht

Vermögenshaushalt – Einnahmen						
Gr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2021 inkl. Nachtrag	Veränderung		
		(StR Be- schluss V588/20/2) Euro	(StR Be- schluss V0286/21) Euro	Euro	%	
30	Zuführung vom Verwal- tungshaushalt	1.000	1.000	0	0,00	
31	Entnahme aus Rücklage	143.777.100	128.674.000	-15.103.100	-10,50	
32	Rückflüsse von Darlehen	202.000	202.000	0	0,00	
33	Veräußerung von Beteiligun- gen	0	0	0	0,00	
34	Einnahmen aus Vermögens- veräußerungen	18.495.000	18.495.000	0	0,00	
35	Beiträge und ähnliche Ent- gelte	5.280.000	5.280.000	0	0,00	
36	Zuweisungen u. Zuschüsse f. Investitionen	26.185.700	27.598.700	1.413.000	5,40	
37	Kreditaufnahmen	0	0	0	0,00	
Summe Vermögenshaushalt		193.940.800	180.250.700	-13.690.100		

Vermögenshaushalt – Ausgaben						
Gr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2021 inkl. Nachtrag	Veränderung		
		(StR Be- schluss V588/20/2) Euro	(StR Be- schluss V0286/21) Euro	Euro	%	
90	Zuführung zum Verwaltungs- haushalt	61.338.600	44.806.900	-16.531.700	-26,95	
91	Zuführung an Sonderrück- lage	1.000	1.000	0	0,00	
92	Gewährung von Darlehen	2.000.000	2.000.000	0	0,00	
932	Grunderwerb	15.000.000	15.000.000	0	0,00	
934/ 935	Erwerb von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens	9.521.800	11.443.400	1.921.600	20,18	
936	Erwerb von Anteilsrechten	12.389.800	12.389.800	0	0,00	
94-96	Baumaßnahmen	72.908.100	72.908.100	0	0,00	
97	Tilgungen	0	0	0	0,00	
98	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	20.781.500	21.701.500	920.000	4,43	
Summe Vermögenshaushalt		193.940.800	180.250.700	-13.690.100		

3.2 Aufteilung nach Einzelplänen

Epl. Vermögenshaushalt – Einnahmen					
	Ansatz 2021	Ansatz 2021	Veränderung		
	(STR Beschluss V588/20/2) Euro	(STR Beschluss V0286/21) Euro	Euro	%	
0	0	0	0	0,00	
1	250.000	250.000	0	0,00	
2	8.447.200	9.860.200	1.413.000	16,73	
3	3.307.100	3.307.100	0	0,00	
4	4.119.700	4.119.700	0	0,00	
5	845.000	845.000	0	0,00	
6	12.543.700	12.543.700	0	0,00	
7	0	0	0	0,00	
8	18.451.000	18.451.000	0	0,00	
9	145.977.100	130.874.000	-15.103.100	-10,35	
Σ	193.940.800	180.250.700	-13.690.100		

Epl. Vermögenshaushalt – Ausgaben					
	Ansatz 2021	Ansatz 2021	Veränderung		
	(STR Beschluss V588/20/2) Euro	(STR Beschluss V0286/21) Euro	Euro	%	
0	3.771.500	3.797.500	26.000	0,69	
1	2.072.000	2.872.000	800.000	38,61	
2	47.367.900	49.248.500	1.880.600	3,97	
3	5.052.500	5.172.500	120.000	2,38	
4	9.141.200	9.141.200	0	0,00	
5	14.216.200	14.231.200	15.000	0,11	
6	25.253.900	25.253.900	0	0,00	
7	6.411.200	6.411.200	0	0,00	
8	19.315.800	19.315.800	0	0,00	
9	61.338.600	44.806.900	-16.531.700	-26,95	
Σ	193.940.800	180.250.700	-13.690.100		

3.3 Einnahmen des Vermögenshaushaltes

Die Einnahmen des Vermögenshaushaltes waren im Haushaltsplan mit 193.940.800 Euro veranschlagt. Durch den Nachtragshaushalt reduziert sich der Ansatz auf 180.250.700 Euro und damit um 7,06 %. Im Folgenden werden die wichtigsten Veränderungen dargestellt:

Zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist eine Entnahme aus der Rücklage (Gr. 31) bereitzustellen. Diese Entnahme war im Haushaltsplan mit 143,78 Mio. Euro veranschlagt. Durch die nun geplanten Veränderungen kann die Entnahme aus der Rücklage auf 128,67 Mio. Euro reduziert werden.

Für die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wurde mit Zuweisungen und Zuschüssen (Gr. 36) in 2021 von 26,19 Mio. Euro kalkuliert. Durch eine Landeszuweisung aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) in Höhe von rd. 1,41 Mio. Euro erhöht sich dieser Ansatz nun auf 27,60 Mio. Euro.

Der Haushaltsausgleich 2021 kann weiterhin aus eigenen Mitteln hergestellt werden, so dass keine Kreditaufnahmen (Gr. 37) eingeplant werden müssen.

3.4 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

Die Ausgaben des Vermögenshaushaltes waren im Haushaltsplan mit 193.940.800 Euro veranschlagt. Durch den Nachtragshaushalt reduziert sich der Ansatz auf 180.250.700 Euro und damit um 7,06 %. Es ergeben sich folgende wesentliche Veränderungen:

Um im Verwaltungshaushalt den Haushaltsausgleich herstellen zu können, ist eine Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gr. 90) in Höhe von 44,81 Mio. Euro notwendig.

Da im Vermögenshaushalt keine Kreditaufnahmen eingeplant sind, ist eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt aus haushaltsrechtlicher Sicht möglich.

Der Erwerb von immateriellen und beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Gr. 934/935) wurde im Haushaltsplan 2021 mit rund 9,52 Mio. Euro veranschlagt. Durch zusätzliche Beschaffungen im Rahmen des Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte (SoLD) (+ 1,88 Mio. Euro), der Errichtung einer öffentlichen Disc-Golf-Anlage (+ 15 TEuro) sowie zusätzlich erforderlichen Mitteln im Bereich des Bürgerhaushaltes (+ 26 TEuro) erhöht sich der Ansatz bei diesen Gruppierungen auf 11,44 Mio. Euro.

Für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (Gr. 98) wurden in 2021 rund 20,78 Mio. Euro angesetzt. Für den Neubau des Tierheimes soll ein städtischer Investitionszuschuss geleistet werden, der durch eine separate Sitzungsvorlage beschlossen wird. Hierfür werden rd. 800 TEuro eingestellt.

Zudem werden für die Förderung der Lastenräder 120 TEuro an zusätzlichen Mitteln im Haushalt bereitgestellt (s. V678/20, V0276/21).

Damit erhöht sich der Ansatz um rd. 4,43 % auf 21,70 Mio. Euro.